

Grundsätze zur Förderung von Musikensembles

vom 20.02.2017

Ziel

- Bemessung der individuellen Zuschusshöhe an Kriterien (Größe des Vereins, Wirkung auf breite Bevölkerung, Jugendarbeit, Prävention, Stadtentwicklung etc.)
- Bereitstellung objektiver Informationen für die Entscheidung des Stadtrates
- Planungssicherheit für Vereine und Institutionen

Im Vordergrund steht die Förderung von Ensembles mit unmittelbarem Stadt-/Stadtteilbezug (Stadtkapelle, Stadtteilkapellen) bzw. überragender Außenwirkung.

Die Förderung von Musikensembles besteht aus

- laufender Förderung in Form eines Festbetrags (darin sind Dirigentenkosten, Anschaffung von Instrumenten, Instrumentenversicherung, Auftritte und Konzertreisen, ggf. kostenfreies Benutzen von Probenräumen inbegriffen)
- Förderung der Jugendarbeit für Jugendliche unter 18 Jahren

Die Förderung bezieht sich grundsätzlich auf den Verein, nicht auf einzelne Abteilungen. Der Stadtrat entscheidet für das Haushaltsjahr im Einzelfall über die grundsätzliche Förderung des jeweiligen Vereins (insbesondere bei erstmaligem Antrag) bzw. des einzelnen Projektes, der beantragten Leistung und über die Höhe des Zuschusses.

Der Stadtrat behält sich vor, für die gesamte Förderung oder einzelne Zuschussarten für das Haushaltsjahr einen Jahreshöchstetat festzulegen. Sollten die Anträge dessen Summe übersteigen, entscheidet der Stadtrat im Rahmen des Ermessens.

Die Höhe der Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Berücksichtigt wird ebenfalls das unentgeltliche oder verbilligte Überlassen von Leistungen oder Einrichtungen der Stadt (z.B. personelle Unterstützung durch Bauhof, Räumlichkeiten).

Die Stadt ist berechtigt, sich von der korrekten Mittelverwendung zu überzeugen. Auf Verlangen sind der Stadt ergänzende Unterlagen/Verwendungsnachweise vorzulegen.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Musikensembles

- Schriftlicher Antrag mit vollständig ausgefülltem Auskunftsbogen
- Vereinssitz im Stadtgebiet Marktoberdorf
- Mitgliedschaft im Allgäu-Schwäbischen Musikbund (ASM)
- Ausgeschlossen ist Doppel- oder Mehrfachförderung

Weitere Kriterien für die Bemessung der Förderung

- Anteil der aktiven Mitglieder und Jugendlichen unter 18 Jahren mit Wohnsitz in Marktoberdorf
- Beitrag zum öffentlichen Leben in Marktoberdorf (Auftritte)

Antragstellung

Anträge für das Folgejahr sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu stellen. Berechnung und Auszahlung erfolgen nach Genehmigung des Haushaltes.

Erforderliche Angaben

- Rechtsform des Vereins
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Bescheinigung Finanzamt)
- Zahl der Mitglieder und Struktur zum aktuellen Zeitpunkt oder zum 31. Dezember des Vorjahres
 - aktive Mitglieder
 - aktive Mitglieder mit Wohnsitz in Marktoberdorf
 - Mitglieder unter 18 Jahren mit Wohnsitz in Marktoberdorf
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge
- Sonstige Einnahmen (Veranstaltungen, Spenden, Sponsoring, etc.)
- Ausgaben in Form von Spenden/Sponsoring an weitere Institutionen oder Personen
- Finanzielle Rücklagen
- Kurzbeschreibung der Jugendarbeit
- Weitere Angaben
 - Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen/öffentlichen Auftritten
 - Sonstiges öffentliches/soziales Engagement
 - Beitrag zur Förderung der Stadtentwicklung